

## SATZUNG

### Sportgemeinschaft Weissach im Tal e.V.

A.	ALLGEMEINES.....	1
§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben.....	1
§ 2	Zweck des Vereins .....	1
§ 3	Verhältnis zu Vereinen und Verbänden .....	2
B.	MITGLIEDSCHAFT.....	2
§ 4	Der Verein besteht aus.....	2
§ 5	Erwerb der Mitgliedschaft .....	2
§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft.....	3
§ 7	Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	4
§ 8	Mitgliedsbeiträge .....	4
§ 9	Versicherungsschutz.....	4
§ 10	Datenschutz .....	4
§ 11	Strafbestimmungen.....	5
§ 12	Abstimmungen, Wahlen, Protokollierung .....	5
C.	ORGANE DES VEREINS .....	5
§ 13	Die Organe des Vereins sind: .....	5
§ 14	Vorstand .....	5
§ 15	Präsidium .....	6
§ 16	Mitgliederversammlung .....	7
§ 17	Einberufung von Mitgliederversammlungen .....	7
§ 18	Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen.....	8
§ 19	Kassenprüfer .....	8
§ 20	Ordnungen.....	8
D.	ABTEILUNGEN .....	9
§ 21	Rechte, Pflichten .....	9
E.	AUFLÖSUNG DES VEREINS .....	10
§ 22	Auflösung.....	10
F.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....	10
§ 23	Gerichtsstand .....	10
§ 24	Inkrafttreten .....	10

## **A. ALLGEMEINES**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben**

- I. Der Verein führt den Namen **Sportgemeinschaft Weissach im Tal e.V.**,  
Kurzform: **SGW**.

Der Verein wurde im Jahre 2003 gegründet.

Die Abteilungen können im nicht rechtsverbindlichen Schriftverkehr folgende Kurzform anwenden:

Sportgemeinschaft Weissach im Tal e.V.,

- a. Abteilung Handball
- b. Abteilung Schützen
- c. Abteilung Tischtennis
- d. Abteilung Turnen
- e. Abteilung Volleyball

- II. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Backnang eingetragen.
- III. Der Verein hat seinen Sitz in 71554 Weissach im Tal.
- IV. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- V. Die Vereinsfarben sind blau-weiß.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- I. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit die Förderung und Pflege der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder durch sportliche Übungen zu verfolgen. Besondere Bedeutung kommt der Betreuung Jugendlicher zu.
- II. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
- III. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- IV. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- V. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- VI. Die Mitglieder können für entstandene Aufwendungen einen angemessenen Kostenersatz verlangen; allerdings darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke

der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- VII. Die Mitglieder und Organe des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann abweichend beschließen, dass bei Bedarf und den haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine angemessene Vergütung gezahlt werden kann. Über die Höhe entscheidet der Vorstand.
- VIII. Der Verein verhält sich parteipolitisch, rassisch und konfessionell neutral.

### **§ 3 Verhältnis zu Vereinen und Verbänden**

- I. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) und der entsprechenden Verbände.
- II. Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechts-, Spiel-, Disziplinarordnung u. dgl.) des WLSB und seiner Verbände auch hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.
- III. Der Verein kann Mitglied bei weiteren Vereinen und Organisationen werden, deren Satzung er anerkennt.

## **B. MITGLIEDSCHAFT**

### **§ 4 Der Verein besteht aus**

- I. Ordentlichen Mitgliedern,
- II. Fördernden Mitgliedern,
- III. Ehrenmitgliedern.

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- I. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche, unbescholtene Person werden, die sich zum Vereinszweck bekennt. Der Eintritt erfolgt freiwillig durch schriftliche Beitrittserklärung. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- II. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und jede juristische Person, die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen (passive Mitgliedschaft).

- III. Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums Personen, die sich um den Verein und die Förderung der Jugendarbeit besonders verdient gemacht haben, mit Zustimmung von 75% der anwesenden Mitglieder ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, haben aber sonst die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder. Näheres regelt die Ehrenordnung.
- IV. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller das Präsidium anrufen. Dieses entscheidet endgültig.
- V. Bei Aufnahme eines anderen Vereins oder einer Vereinsabteilung im Wege der Verschmelzung bedarf es des Aufnahmeverfahrens gemäß der Absätze I+IV nicht. Die Mitglieder des übertragenden Rechtsträgers werden mit Vollzug des Verschmelzungsvertrages Mitglieder des Vereins, sofern sie der Mitgliedschaft nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung der Verschmelzung widersprechen.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
- II. Der freiwillige Austritt kann nur zum 31.12. erfolgen und muss bis 15.11. des Austrittsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- III. Personen, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen. Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein bleiben auch über die Kündigung hinaus bestehen. Sich im Besitz des Austretenden befindliches Vereinseigentum ist unverzüglich abzugeben.
- IV. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Präsidiums. Der Beschluss kann erfolgen,
  - a. wenn ein Mitglied länger als 6 Monate mit Zahlungen im Verzug ist und trotz Mahnung nicht zahlt,
  - b. bei einem Verstoß gegen die Vereinssatzung, gegen die Abteilungsordnung oder bei vereinschädigendem Verhalten,
  - c. aus einem sonstigen wichtigen Grund.
- V. Eine Beitragsrückerstattung erfolgt bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- I. Ordentliche Mitglieder die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind berechtigt an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Versammlungen teilzunehmen und das aktive und passive Wahlrecht auszuüben.
- II. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu den Satzungsbedingungen zu benutzen.
- III. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins und der Abteilungen sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- IV. Die Jugendlichen des Vereins bilden die Jugendorganisation. Sie kann sich eine Jugendordnung geben.

## **§ 8 Mitgliedsbeiträge**

- I. Die Mitglieder haben gemäß der Beitragsordnung zu Beginn des Geschäftsjahres Jahresbeiträge im Voraus zu bezahlen.
- II. Die Beitragsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

## **§ 9 Versicherungsschutz**

- I. Die Mitglieder sind über den WLSB gegen Sportunfall und Haftpflicht versichert. Schadensfälle sind unverzüglich zu melden.
- II. Der Verein haftet nicht für aus dem Spielbetrieb entstehende Schäden und Sachverluste auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins.

## **§ 10 Datenschutz**

Das Datengeheimnis nach § 5 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) muss gewahrt werden. Nach § 24 BDSG ist die Veröffentlichung personengebundener Daten nur im Rahmen der Zweckbestimmung des Mitgliedschaftsverhältnisses zulässig, wenn schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden.

## **§ 11 Strafbestimmungen**

Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen einer Strafgewalt. Das Präsidium kann gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereins vergehen, Strafen aussprechen.

## **§ 12 Abstimmungen, Wahlen, Protokollierung**

- I. Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sowie Ehrenmitglieder.
- II. Über sämtliche Beschlüsse sind Protokolle zu erstellen.
- III. Für die Abteilungsgremien können die Altersgrenzen für Wahl- und Stimmrecht anders festgelegt werden, sofern die Abteilungsgremien dies beschließen und bei Minderjährigen die schriftliche Einwilligung der gesetzlichen Vertreter vorliegt.

## **C. ORGANE DES VEREINS**

### **§ 13 Die Organe des Vereins sind:**

- I. Der Vorstand gemäß § 26 BGB,
- II. Das Präsidium,
- III. Die Mitgliederversammlung.

### **§ 14 Vorstand**

- I. Der Vorstand (gem. § 26 BGB) besteht aus 2 Vertretern aus dem Präsidium. Die Vorstandsmitglieder werden von dem Präsidium vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung gewählt. Falls aus dem Präsidium keine Vorstände vorgeschlagen werden, gilt das gesamte Präsidium als vorgeschlagen.
- II. Der Vorstand erledigt sämtliche Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Ordnungen, soweit sie nicht ausdrücklich nach der Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Zur Aufgabenbewältigung kann eine Geschäftsstelle eingerichtet oder eine bereits bestehende Geschäftsstelle genutzt werden. Außerdem können Ausschüsse gebildet werden.
- III. Der Vorstand wird jedes zweite Jahr durch die Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

- IV. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand gem. § 26 BGB vertreten. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich.
- V. Bei Rechtsgeschäften, welche eine Gesamtsumme von EUR 500,00 nicht überschreiten, ist jedes Vorstandsmitglied allein vertretungsberechtigt.
- VI. Der Vorstand beruft die Sitzungen des Präsidiums in regelmäßigen Abständen sowie die Mitgliederversammlung jährlich ein. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## § 15 Präsidium

- I. Das Präsidium besteht aus dem Vorstand gemäß § 26 BGB und aus den weiteren von der Mitgliederversammlung gewählten Präsidiumsmitgliedern. Es setzt sich aus je einem Vertreter der in Abschnitt A §1 I. genannten Abteilungen zusammen. Die Präsidiumsmitglieder werden von den jeweiligen Abteilungen vorgeschlagen. Falls eine Abteilung keinen Präsidiumsvertreter vorschlägt, gilt der jeweilige Abteilungsleiter als vorgeschlagen. Ihnen können konkrete Aufgaben übertragen werden. Die Präsidiumsmitglieder sind dadurch aber nicht Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind.
- II. Die Aufgaben des Präsidiums sind:
  - a. Erledigung der Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht durch ein anderes Organ des Vereins erledigt werden,
  - b. Überwachung der Durchführung von Beschlüssen,
  - c. Beschlussfassung über Rechts-, Finanz- und Jugendordnung,
  - d. Kontrolle der Einhaltung der Satzung und der Ordnungen,
  - e. Schlichtung von Streitigkeiten,
  - f. Entscheidung über die Ablehnung von Aufnahmegesuchen,
  - g. Bildung neuer Abteilungen,
  - h. Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern,
  - i. Ernennung von Ehrenmitgliedern nach der Ehrenordnung,
  - j. Entscheidung über die Abhaltung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung,
  - k. Entscheidung über die Anwendung der Strafbestimmungen,
  - l. Auflösung von Abteilungen.
- III. Der Vorstand beruft die Versammlung mindestens 14 Kalendertage vor Durchführung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich ein und leitet die Sitzung. Über die Sitzungen werden Protokolle erstellt. Die Protokolle sind von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- IV. Das Präsidium ist beschlussfähig wenn mehr als die Hälfte der gewählten Präsidiumsmitglieder anwesend sind. Die Präsidiumsmitglieder können sich durch Stellvertreter vertreten lassen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

## § 16 Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung ist höchstes Organ sowie letzte Entscheidungs-, Aufsichts- und Beschwerdeinstanz.
- II. Jährlich im 1. Halbjahr wird eine Mitgliederversammlung durchgeführt.
- III. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Präsidium die Einberufung beschließt oder mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und des Verhandlungsgegenstandes dies schriftlich fordern.
- IV. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
  - a. Entgegennahme und Genehmigung der Berichte des Vorstandes,
  - b. Entgegennahme und Genehmigung des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer,
  - c. Entlastung des Präsidiums,
  - d. Entlastung und Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
  - e. Genehmigung des Haushaltsplanes (nur wenn der Verein eine Geschäftsstelle trägt),
  - f. Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Präsidiums und der Mitglieder,
  - g. Genehmigung von Satzungsänderungen,
  - h. Beschlussfassung über Beitrags-, Geschäfts- und Ehrenordnung,
  - i. Beschluss über An- und Verkauf von Grundstücken,
  - j. Entscheidungen aufgrund der Finanzordnung,
  - k. Beschluss über die Auflösung des Vereins.

## § 17 Einberufung von Mitgliederversammlungen

- I. Die Einberufung von ordentlichen Mitgliederversammlungen nimmt der Vorstand durch Veröffentlichung des Termins und der Tagesordnung mindestens 21 Kalendertage vor der Versammlung im Gemeindeblatt vor.
- II. Die Einberufung von außerordentlichen Mitgliederversammlungen muss innerhalb von 21 Kalendertagen nach schriftlichem Eingang eines Antrages erfolgen.
- III. Anträge sind mindestens 14 Kalendertagen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- IV. Einberufung wegen Auflösung des Vereins: s. § 22 dieser Satzung.



## § 18 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

- I. Die Versammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- II. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, wenn die Beschlussfassung keine besondere Mehrheit (Anwesenheit) erfordert.
- III. besondere Mehrheitserfordernisse:
  - a. Änderung der Satzung: Mehrheit von 75% der anwesenden Mitglieder,
  - b. Auflösung des Vereins: Mehrheit von 90% der anwesenden Mitglieder.
- IV. Über die Sitzungen werden Protokolle erstellt. Diesen werden von den anwesenden Vorstandsmitgliedern oder deren Stellvertreter unterzeichnet.

## § 19 Kassenprüfer

- I. Zwei Kassenprüfer haben gemeinsam die Kassen des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Jahr, spätestens jedoch zum Ende eines Geschäftsjahres sachlich und rechnerisch zu prüfen und dies durch ihre Unterschriften zu dokumentieren.
- II. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand oder einem von ihm eingesetzten Ausschuss angehören. Sie sind nicht weisungsgebunden.
- III. Die Mitgliederversammlung wählt die Kassenprüfer für 2 Jahre.
- IV. Über das Ergebnis der Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung zu beantragen.

## § 20 Ordnungen

- I. Zur Durchführung der Satzung kann sich der Verein Ordnungen geben (z.B. Geschäftsordnung, Finanzordnung, Jugendordnung, Beitragsordnung, Ehrungsordnung Rechtsordnung).
- II. Die Abteilungen können auf der Grundlage der Satzung eigene Ordnungen erlassen.

## **D. ABTEILUNGEN**

### **§ 21 Rechte, Pflichten**

- I. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder sie werden durch Beschluss des Präsidiums gegründet. Sie sollen den Vereinszweck sowie die Kameradschaft und die Zusammengehörigkeit nach Kräften fordern.
- II. Die Abteilungen besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit, sondern sie sind nur unselbständige Unterorganisationen des Vereins.
- III. Die jeweilige Abteilung wird durch den Abteilungsleiter geführt, der durch die Abteilungsversammlung gewählt wird. Der Abteilungsleiter hat nur Vertretungsvollmacht im Rahmen des ihm zugewiesenen Geschäftsbereiches für Geschäfte, die dieser Geschäftsbereich in sportlicher und finanzieller Hinsicht gewöhnlich mit sich bringt.
- IV. Jede Abteilung hat einen Abteilungsausschuss. Die Ausschussmitglieder erledigen die ihnen zugewiesenen Arbeiten.
- V. Der Abteilungskassier hat nach den Bedingungen der Finanzordnung die finanziellen Angelegenheiten zu regeln.
- VI. Kassenprüfer, Kassenprüfung: s. § 19 und § 20 dieser Satzung, Finanzordnung.
- VII. Einmal jährlich muss eine Abteilungsmitgliederversammlung durchgeführt werden. Hierzu ist der Vorstand einzuladen. Von dem Protokoll ist ihm ein Durchschlag auszuhändigen. Näheres regeln § 12, § 16, § 17 und § 18 dieser Satzung und die Geschäftsordnung der Abteilung.
- VIII. Sporttreibende, die am Übungsbetrieb und an Wettkämpfen teilnehmen, müssen Mitglied des Vereins sein.
- IX. GEMA - pflichtige Veranstaltungen sind der GEMA zu melden.
- X. Verhängte Strafmaßnahmen sind dem Vorstand zur Behandlung im Präsidium mitzuteilen.
- XI. Eine Abteilung scheidet aus dem Verein aus, wenn dies 90% der anwesenden Abteilungsmitglieder in einer Abteilungsversammlung beschließen. Damit erlischt jeder Anspruch an den Verein.
- XII. Die gesetzlichen Vorschriften für die Auflösung eines Vereins gelten in analoger Anwendung auch für alle Abteilungen.

## **E. AUFLÖSUNG DES VEREINS**

### **§ 22 Auflösung**

- I. Der Verein ist aufgelöst, wenn dies mindestens von 90% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in einer Mitgliederversammlung beschlossen wird. (Selbstaufhebungsbeschluss).
- II. Die Beschlussfassung muss bei der Einberufung in der Tagesordnung enthalten sein.
- III. Zwischen Einberufung und Durchführung der Versammlung müssen mindestens vier Wochen liegen.
- IV. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung gem. § 2 dieser Satzung. Sollte kein Rechtsnachfolger gefunden wird, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Weissach im Tal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- V. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung durch das Finanzamt ausgeführt werden.

## **F. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 23 Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist Backnang.

### **§ 24 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde am 25. Oktober 2007 bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und tritt damit in Kraft.

Die Änderung in § 2 wurde bei der Mitgliederversammlung am 4. April 2014 beschlossen.

Die Änderung in §1 I. sowie in § 14 VI. wurden bei der Mitgliederversammlung am 20. März 2015 beschlossen.